

Konrad-Adenauer-Gymnasium

der Stadt Bonn für Jungen und Mädchen



Hinweise zum Entschuldigungsverfahren bei Schulversäumnissen für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II

Grundsätzliches

- Sind Schüler:innen aus Krankheits- oder aus anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so sind die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen nach §43 des Schulgesetzes (SchulG) verpflichtet, die Schule noch am selben Tag über die Jahrgangsstufenleiter:innen per Mail (ef@adenauer-bonn.de für die EF, oder q1@adenauer-bonn.de für die Q1) zu benachrichtigen (in Ausnahmefällen auch telefonisch über das Sekretariat).
- Unmittelbar nach Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler:innen der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei längerem Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
- Verlassen Schüler:innen wegen Erkrankung o. ä. vor dem regulären Unterrichtsschluss die Schule, müssen sie sich umgehend per Mail (Mailadresse s.o.) abmelden.
- Ein Unterrichtsversäumnis wegen Erkrankung entbindet Schüler:innen nicht von der Verpflichtung, den versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Es ist die Aufgabe der Schüler:innen, sich bei Lehrkräften und Mitschüler:innen über den versäumten Unterrichtsstoff zu erkundigen.
- Unterrichtsversäumnisse aufgrund einer schulischen Veranstaltung (Exkursionen, Polen- oder Frankreichaustausch, ect.) gelten nicht als Fehlstunden, die auf dem Zeugnis erscheinen, sollen aber dennoch der Fachlehrkraft zur Unterschrift vorgelegt werden.
- Das Fehlen aufgrund einer Klausur muss nicht entschuldigt werden. Die Fachlehrer:innen sind jedoch mündlich (möglichst im Vorfeld) zu informieren. Auch diese Fehlstunden erscheinen nicht auf dem Zeugnis.

Entschuldigungsformular

- Am Konrad-Adenauer-Gymnasium wird in der Oberstufe ein standardisiertes Entschuldigungsformular verwendet, in welches alle Fehlstunden eingetragen werden. Es kann unter http://www.adenauer-bonn.de heruntergeladen werden.
- Das Entschuldigungsformular, ggf. mit Attest, muss möglichst sofort nach Beendigung des Schulversäumnisses, in der Regel innerhalb von zwei Wochen, bei der Jahrgangsstufenleitung vorgelegt werden. Verspätet eingereichte Entschuldigungen können nur im Ausnahmefall anerkannt werden.
- Das Formular ist sorgfältig auszufüllen. Nichtabgabe und Fehleinträge werden nicht geduldet! Bei Verlust des Formulars sind die Schüler:innen verpflichtet, die Fehlstunden anhand der Aufzeichnungen der Fachlehrer zu rekonstruieren.



Konrad-Adenauer-Gymnasium der Stadt Bonn

für Jungen und Mädchen

Fehlen bei Klausuren

- Fehlen Schüler:innen bei einer Klausur, so müssen sie (wenn sie volljährig sind) oder ihre
 Erziehungsberechtigen die Schule unmittelbar am Tage der Erkrankung davon informieren
 (ef@adenauer-bonn.de für die EF, oder q1@adenauer-bonn.de für die Q1, in Ausnahmefällen
 auch telefonisch über das Sekretariat) und unmittelbar nach Beendigung des
 Schulversäumnisses (jedoch spätestens eine Woche nach der versäumten Klausur) den
 Beratungslehrer:innen eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten
 persönlich vorlegen (bei längerer Erkrankung auch über Teams oder durch Abgabe im
 Sekretariat). Nur dann besteht Gelegenheit zum Nachschreiben der Klausur.
- Der offizielle Nachschreibetermin ist **samstags** und wird frühzeitig im Klausurplan bekanntgegeben.
- Für Schüler:innen, die häufiger bei Klausuren fehlen, können in Absprache mit den Beratungslehrer:innen und der Oberstufenkoordination unangekündigte Nachschreibetermine angesetzt werden.
- Unentschuldigtes Fehlen bei einer Klausur gilt als nicht erbrachte Leistung, d. h. die Klausur wird mit der Note "ungenügend" bewertet. Da die Klausurtermine den Schüler:innen rechtzeitig bekannt sind, können Sehtest, Führerscheinprüfung u. ä. nicht als Entschuldigung akzeptiert werden.

Beurlaubungen

- Bei **vorhersehbaren Unterrichtsversäumnissen** (Arztbesuche, Führerscheinprüfungen etc.) muss **vorher** eine Beurlaubung bei den Beratungslehrer:innen bzw. beim Schulleiter beantragt und genehmigt werden (Formular der Schule unter *http://www.adenauer-bonn.de*).
- Schüler:innen können nur aus wichtigen Gründen vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist von den Erziehungsberechtigten / volljährigen Schüler:innen rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- Beurlaubungen bis zu drei Tagen innerhalb eines Kursabschnittes (Halbjahres) werden bei den Beratungslehrer:innen beantragt. Beurlaubungen von mehr als drei Tagen und alle Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien werden beim Schulleiter beantragt. Eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, der nachgewiesen werden muss.
- Arzttermine sind grundsätzlich für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren. Notwendige Ausnahmen von dieser Regelung sind zu begründen.

Abschließende Hinweise

 Unentschuldigte Stunden gelten als nicht erbrachte Leistung in der Sonstigen Mitarbeit und müssen als solche mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Unabhängig von diesen Maßnahmen werden bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen pädagogische Maßnahmen eingeleitet.